# ANTRAG - FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE:

**Erläuterungen:**

Ein Anspruch auf einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss besteht nur dann, wenn:

* ein Antrag an die zuständige Personalverrechnung gestellt wird (Antragspflicht) und
* die kürzeste Wegstrecke zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der davon am weitesten entfernten Dienstelle mehr als 15 km beträgt und Sie diese Wegstrecke an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurücklegen.

Der monatliche Fahrtkostenzuschuss beträgt:

* bei mehr als 15 km gebührt ein Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 1 % Prozent aus V/2
* bei mehr als 25 km ein solcher von 1,5 Prozent von V/2.

Der Fahrtkostenzuschuss gilt als pauschalierte Aufwandsentschädigung. Bei Teilzeitbeschäftigten gebührt der Fahrtkostenzuschuss ungekürzt.

|  |  |
| --- | --- |
| Dienststelle:    |  |
| Name:    | Personalnummer:  |
| Dienstantritt am:    |  |
| Nächstgelege Wohnung (Adresse):    |  |
| Kürzeste Wegstrecke (Wegangabe und KM):     |  |

Als Nachweis für die Wegstrecke kann der Ausdruck des Pendlerrechners des BMF [(www.pendlerrechner.bmf.gv.at](http://www.pendlerrechner.bmf.gv.at/) ) verwendet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich alle Tatsachen, die für das Entstehen, eine Änderung oder den Wegfall des

Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden habe. Bei Verletzung dieser Meldepflicht ist ein zu Unrecht bezogener Fahrtkostenzuschuss zurückzuerstatten. Tritt in der Höhe des Fahrtkostenzuschusses dadurch eine Änderung ein, ist ein neuer Antrag zu stellen. Adressänderungen sind außerdem umgehend schriftlich der Personalverrechnung zu melden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Ort, Datum Unterschrift der/des Antragsstellers/in